

nem genügend breiten Differenzierungsrahmen angedroht. Zweitens werden in einer Vielzahl von Sanktionen mehrere alternativ anwendbare Hauptstrafen vorgesehen, und zwar bei den Vergehen überwiegend Strafen mit und ohne Freiheitsentzug, bei den schwersten Verbrechen (wie Mord nach § 112 Abs. 1 StGB) die zeitige Freiheitsstrafe und die lebenslängliche Freiheitsstrafe.

Nach allgemeiner Ansicht enthalten die speziellen Strafrechtsnormen keine *Prämisse* (oder Hypothese) im Sinne einer Bestimmung der tatsächlichen Umstände, unter denen die Strafrechtsnorm angewendet werden kann. Doch sind solche Voraussetzungen (zum Beispiel die Bestimmung des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs der Strafgesetze) in den allgemeinen Strafrechtsnormen geregelt, und insoweit sind sie für die Anwendung der Strafgesetze verbindlich.

3.2.3.

Der Straftatbestand

3.2.3.1.

Begriff und Bedeutung des Straftatbestandes

Der Straftatbestand widerspiegelt die Gesamtheit der im Strafgesetz geregelten wesentlichen objektiven und subjektiven Elemente und Merkmale einer Handlung, die deren Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit bestimmen und die notwendig und ausreichend sind, um diese Handlung zur Straftat zu erklären und strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen.

Der Straftatbestand setzt sich aus Elementen und Merkmalen zusammen, die in ihren Beziehungen eine bestimmte Ganzheit und Einheit bilden. Dem theoretischen Modell des Straftatbestandes liegen als objektive und subjektive Elemente zugrunde: das Objekt, die objektive Seite, die subjektive Seite und das Subjekt der Straftat. Diese Elemente sind organische Bestandteile des Straftatbestandes, die ihrerseits durch weitere Merkmale charakterisiert werden. Objekt und objektive Seite werden durch äußere Merkmale der Handlung, subjektive Seite und Subjekt durch innere psychische und die Persönlichkeit des Subjekts betreffende Merkmale gekennzeichnet. Diese Merkmale werden als *Tatbestandsmerkmale* bezeichnet. Sie sind für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Einzelfall entscheidend.

Jeder Straftatbestand enthält zur Kenn-

zeichnung der objektiven und subjektiven Elemente *obligatorische Merkmale*, die sich auf die Tathandlung (Tun und Unterlassen), bei den Erfolgsdelikten auf strafrechtlich relevante Folgen, auf die Schuldart (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) sowie auf das Subjekt der Straftat beziehen. *Fakultative Merkmale* dienen der weiteren Konkretisierung der objektiven und subjektiven Elemente des Straftatbestandes (z. B. durch nähere Ausgestaltung der objektiven Tathandlung durch Merkmale des Straftatgegenstandes oder der Schuld durch die Aufnahme von Zielen oder Motiven in den Tatbestand). Sind solche Merkmale im Straftatbestand enthalten, sind sie als verbindliche Tatbestandsmerkmale der Rechtsanwendung zugrunde zu legen. Der *Straftatbestand besteht* demzufolge aus der *Disposition* der speziellen Strafrechtsnorm und den diese *ergänzenden Merkmalen* der objektiven und subjektiven Elemente der Handlung, die in den allgemeinen Strafrechtsnormen geregelt sind (z. B. hinsichtlich des Subjekts die Merkmale, die seine Zurechnungsfähigkeit bedingen, oder hinsichtlich der Schuldart die Merkmale, die sich auf die einzelnen Schuldformen beziehen). Die Disposition kann so vom Standpunkt der Informationstheorie als Mitteilung der charakteristischen Merkmale des Tatbestandes betrachtet werden.¹²

Der Straftatbestand umfaßt nur die *wesentlichen Elemente* und Merkmale der Handlung, die *notwendig und zugleich ausreichend* sind, um die Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit der Handlung richtig zu erfassen und ihre Spezifik gesetzlich zutreffend widerzuspiegeln. Aus der Vielzahl der real möglichen Merkmale einer gegebenen Art von Handlung wird im Straftatbestand eine solche Verallgemeinerung und-Typisierung der Merkmale vorgenommen, die es gestattet, die Handlung als Straftat entsprechend ihrer Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit so zu kennzeichnen, daß sie sich von anderen Straftaten und nicht gesellschaftswidrigen Handlungen, die an die entsprechenden Straftaten angrenzen, hinreichend unterscheidet.

Der *Begriff des Straftatbestandes ist von dem der Straftat zu unterscheiden*. Beide Begriffe stehen zwar in einem engen Zusammenhang, sind indessen nicht identisch. Der Straftatbestand ist

12 Vgl. W. N. Kudrjawzew, *Obtschaja teorija kvalifikazii prestuplenii*, Moskau 1972, S. 86.